Satzung
des
Turn- und Sportvereins Tailfingen

§ 1 Name, Sitz, Vereinsjahr, Mitgliedschaft

1. Der im Jahre 1924 gegründete Verein führt den Namen
Turn- und Sportverein Tailfingen 1924 e.V.
und hat seinen Sitz in Tailfingen.

2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Böblingen eingetragen.
3. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB), dessen Satzung er anerkennt.
5. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergleichen) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.
6. Die Farben des Vereins sind blau/weiß

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts **„ Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“**

2 Zweck des Vereins ist die Förderung
- des Sports
- der Kultur, wie z. Beispiel Pflege des Mundarttheaters, des Liedgutes und der Musik.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch:

Durchführung sportlicher Übungen und Leistungen unter Traineranleitung,
Anbieten von Sportkursen,
Veranstaltung sportlicher Turniere und
Teilnahme an Wettkämpfen.
Der Verein macht sich zur Aufgabe den Jugendsport besonders zu fördern.
Unterhaltung einer Theatergruppe, Theateraufführungen, künstlerische Darbietungen.
(Musikgruppe)

3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Politische, rassische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

7. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der erweiterte Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

8. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Bezahlung eventueller Schulden der Gemeinde Gäufelden zur Verwendung ausschließlich gemeinnütziger Zwecke zu.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jedermann werden.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
3. Ordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
4. Jugendliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
5. Ehrenmitglied ist, wer auf Vorschlag des Hauptausschusses durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied gewählt worden ist, weil er sich um die Sache des Sports oder des Vereins besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitglied ist auch, wer dem Verein 40 Jahre lang als ordentliches Mitglied angehört.

§ 4 Aufnahme

1. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied in den Verein ist unter Angabe von Name, Vorname, Beruf, Alter und Wohnung schriftlich einzureichen. Bei Minderjährigen ist auch die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung bekannt zu geben.
3. Beantragt ein früheres Mitglied, das im Unfrieden aus dem Verein ausgeschieden ist, seine Wiederaufnahme, so ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder haben die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben, Insbesondere das aktive und passive Wahlrecht.
2. Die jugendlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung und bei den Wahlen des Vereins, mit Ausnahme der Wahl des Jugendleiters, erst ab 16 Jahren das Wahlrecht.
3. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, bleiben auch weiter Beitragspflicht, sind aber von der Hälfte des jeweiligen Beitrags befreit
4. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 6 Beitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu entrichten und kann jährlich, vierteljährlich oder monatlich bezahlt werden.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages setzt die Jahreshauptversammlung fest.
3. Der Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterung gewähren.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluß aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt kann nur auf Schluß eines Jahres schriftlich unter Rückgabe des Mitgliedsausweises erklärt werden. Die Erklärung ist gegenüber einem Vorstandsmitglied abzugeben.
 Der Austritt ist dem Gesamtvorstand zur Kenntnis vorzulegen.
3. Der Ausschluß aus dem Verein erfolgt nach vorheriger Anhörung des Mitglieds durch Beschluß des Hauptausschusses.

a) Wenn das Mitglied seinen Beitrag trotz Mahnung über ein Jahr lang nicht bezahlt hat;
b) bei groben und wiederholten Vergehen gegen den Vereinszweck und die Vereinssatzung;

c) wenn das Mitglied sich den Anordnungen des Vorstandes oder anderer Organe des Vereins geflissentlich widersetzt;
d) wenn das Mitglied im Verein für den Übertritt zu einem anderen Verband Stimmung macht;
e) wegen unehrenhaften Betragens und bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
f) Der Beschluß über den Ausschluß aus dem Verein bedarf einer ¾-Mehrheit. Der Beschluß ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
g) Gegen den Beschluß über den Ausschluß aus dem Verein kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen seit Bekanntgabe schriftlich Einspruch einlegen. Das Einspruchschreiben ist an ein Mitglied des Vorstandes zu richten. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
h) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft gehen sämtliche rechte gegenüber dem Verein verloren. Die fälligen Verpflichtungen bleiben bestehen, insbesondere die Pflicht zur Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) Die Mitgliederversammlung; sie gliedert sich in ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
und in die außerordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung).
b) Der Vorstand.
c) Der Hauptausschuß.
d) Die Jugendvollversammlung.

§ 9 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich nach Schluß des Vereinsjahres spätestens bis 31. März des folgenden Jahres statt. Ihre Einberufung muß mindestens 14 Tage vorher in der für die Gemeinde vorgeschriebenen Form der öffentlichen Bekanntmachung oder im Vereinskasten ausgeschrieben werden. Das Recht zur Teilnahme an der Jahreshauptversammlung steht jedem Mitglied zu.
2. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat zu enthalten:
a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts.
b) Bericht der Kassenprüfer.
c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer.
d) Beschlußfassung über Anträge.
e) Neuwahlen
3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein.
4. Die Jahreshauptversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden. Sie erledigt die bei ihrer Eröffnung bekannt gegebene Tagesordnung.
5. Jedes anwesende Mitglied hat, soweit es nach §5 das Stimmrecht besitzt, eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
6. Über den Gang der Verhandlungen und über die Ergebnisse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Verhandlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 10 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung kann der Vorstand im Bedarfsfall einberufen. Er muß es tun, wenn ein Fünftel der nach § 5 stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellt.
2. Im Übrigen gilt § 9 entsprechend.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 a: 1.Vorrsitzenden Hauptkassier.
 b: 2. Vorsitzenden. (Stellvertreter)
 c: Hauptkassier
 d: Vereinsjugendvorstand
 e: Schriftführer.

2. Vorstand i. S. des Gesetzes sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Hauptkassier. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt
3. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wahl des 1. und des 2. Vorsitzenden erfolgt nicht im gleichen Jahr.
4. Dem Vorstand obliegen die Vereinsleitung und der Entwurf des Haushaltsplanes. Bei Angelegenheiten von größerer Bedeutung entscheidet der Hauptausschuß, sofern nicht die Mitgliederversammlung einberufen wird. Bei der Veräußerung oder Belastung von Grundstücken soll die Zustimmung des Hauptausschusses oder der Mitgliederversammlung eingeholt werden. Die Vertretungsmacht wird dadurch nicht eingeschränkt.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Vereinsjahres aus irgendwelchen Gründen aus, so kann der restliche Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung einen Ersatzmann bestimmen. Der Ersatzmann muß ordentliches Vereinsmitglied sein.
6. Sofern die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit überschreiten, kann der Vorstand einen Geschäftsführer und, soweit erforderlich, weitere Kräfte bestellen.
7. Der Gesamtjugendvorstand vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und nach außen, und wird von der Jugendvollversammlung gewählt und vom Vorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt.

§ 12 Hauptausschuß

1. Der Hauptausschuss besteht aus dem Vorstand, den Abteilungsleitern und vier bis sechs weiteren Beisitzern.
2. Weitere Mitglieder können auf Einladung des Vorstandes beratend an der Ausschußsitzung teilnehmen.
3. Der Hauptausschuß wird einberufen und geleitet vom 1. Vorsitzenden.
4. Der Hauptausschuß regelt die ihm in dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten. Er ist insbesondere zuständig für die Verabschiedung des Haushaltsplanes. Er beschließt bei Bedarf die Ordnungen des Vereins wie Geschäfts- und Finanzordnung, Ehrungs- und Beitragsordnung.
5. Die Mitglieder des Hauptausschusses werden sofern sie nicht Mitglieder des Vorstandes sind, von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt.
6. Der Hauptausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 13 Sonstige Ausschüsse

1. Soweit es die zweckvolle Durchführung von Vereinsaufgaben erfordert, werden Ausschüsse gebildet.
2. Die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihren Aufgabenbereich bestimmt der Hauptausschuß.
3. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig. Sie unterliegen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.

§ 14 Abstimmungen

1. Bei Abstimmungen entscheidet, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Wahlen werden geheim durchgeführt. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
3. Erhält bei Wahlen keiner der Kandidaten die erforderliche Stimmenmehrheit, so findet unter den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Endet die Stichwahl unentschieden, so entscheidet das Los.
4. Bei Satzungsänderungen ist eine ¾-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 15 Abteilungen

1. Die Abteilungsleiter werden von der Jahreshauptversammlung bestätigt.
2. Jede Abteilung, deren Abteilungsleiter zu bestätigen ist, hat der Jahreshauptversammlung einen Kandidaten vorzuschlagen. Wird ein Kandidat nicht vorgeschlagen und ein Abteilungsleiter auch nicht bestätigt, so kann der Vorstand einen kommissarischen Abteilungsleiter einsetzen.
3. Die Abteilungen können eigene Kassen führen und Abteilungsbeiträge erheben. Diese unterliegen dann der jährlichen Prüfung durch Abteilungskassenprüfer.
4. Jede Abteilung wird von einer Abteilungsleitung geführt, deren Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Sie muß mindestens aus dem Abteilungsleiter, dem Kassier (sofern eine eigene Kasse geführt wird) und dem Schriftführer bestehen. Die Abteilungen können sich eine Ordnung geben.
 Im Übrigen gilt die Satzung des Gesamtvereins mit Ausnahme der Regelungen zum Hauptausschuß sinngemäß.
5. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt.
6. Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder die Abteilung zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportlern, Trainern und Übungsleitern sowie Mietverträge oder Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistungen können rechtsverbindlich nur vom Vorstand abgeschlossen werden.
 Die Abteilungen können über Mittel nur im Rahmen des gültigen Haushaltsplans verfügen. Die Ausgaben dürfen die Einnahmen hierbei nicht überschreiten.
7. Soweit Abteilungen oder deren Organe gegen eine der vorstehenden Regelungen verstoßen und der Verein deshalb Aufwendungen hat, sind diese verpflichtet, dem Verein diese Aufwendungen zu erstatten.

§ 16 Kassenprüfer

1. Die beiden Kassenprüfer werden von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt.
2. Die Kassenprüfer haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle. Außerdem haben sie die Pflicht, in jährlichen Abständen die Kasse mit allen ihren Unterlagen zu prüfen und dem Vorstand und der Jahreshauptversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich mitzuteilen. Bei den Prüfungen ist ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen.

§ 17 Strafen

1. Wegen eines Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung kann der Hauptausschuß, sofern er nicht von der Möglichkeit des Ausschlusses aus dem Verein Gebrauch macht, folgende Strafen über die Mitglieder verhängen:

a) Verweis.
b) Disqualifikation bis zu einem Jahr.
c) Ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen.
d) Für die Festsetzung der Strafe ist eine ¾-Mehrheit erforderlich.
e) Der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören
f) Die Entscheidung ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen einen Strafbeschluß ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 18 Haftung

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Turn- und Sportbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste.

§ 19 Auflösung

1. Sinkt die Mitgliederzahl unter zwölf herab oder ist der Verein außer Stande, seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der erschienen Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei der Einberufung der Hauptversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist der Gemeinde Gäufelden zur Verwendung ausschließlich i. S. von § 2 dieser Satzung zu übertragen.

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 20.März 2010 beschlossen.

Die Satzung ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Böblingen unter der Vereinsregister Nr. 336 am _____ eingetragen worden.

Tailfingen, den _____

1. Vorsitzender	Schriftführerin	Hauptkassier
Schlögl	Schöffel	Dettinger